WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

[redacted]

Nur per E-Mail:

[redacted]

Datum: 2. Dezember 2021
Bearbeite[redacted]
Telefon: 033203 356[redacted]
Telefax: 033203 356-[redacted]
Zeichen: [redacted]
(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landeskriminalamt Brandenburg vom 29. August 2021
Ihre E-Mails vom 15. und 25. November 2021, fragdenstaat.de (#227546)

Sehr geehrte[redacted]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. und 25. November 2021. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Polizeipräsidium Brandenburg zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 29. August 2021 beim Landeskriminalamt Brandenburg einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für alle Dokumente im Zusammenhang mit der Indizierung der Langspielplatte „Wundwasser“ der Gruppe „Eisregen“. Nachdem Sie per E-Mails vom 1. und 12. Oktober 2021 auf demselben Wege an Ihr Anliegen erinnert hatten, erhielten Sie am 15. Oktober 2021 eine Antwort des Polizeipräsidiums Brandenburg. Darin bat die Behörde Sie um Mitteilung einer postalischen Anschrift für die Zustellung des Bescheids. Eine Antwort direkt über die Plattform sei nicht vorgesehen. Noch am selben Tage entgegneten Sie, § 7 Absatz 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) würde eine Beantwortung in elektronischer Form vorsehen. Außerdem erläuterten Sie ausführlich, weshalb die Anforderung oder Verarbeitung personenbezogener Daten vor der Bearbeitung einer Anfrage Ihres Erachtens aus datenschutz- und verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen nicht zulässig sei. Sie forderten die Behörde auf, Ihre Anfrage zügig in der gewünschten Form zu beantworten. Am 25. Oktober 2021 erinnerten Sie erneut an Ihr Anliegen. Per E-Mail vom 28. Oktober 2021 erklärte das Polizeipräsidium Brandenburg unter Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, dass im Falle eines hier in Rede stehenden Verwaltungsakts eine förmliche Adressierung notwendig sei, die über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse nicht erfolgen könne. Außerdem regele § 7 Absatz 2 AIG nur die Art und Weise der Gewährung des Informationszugangs, nicht aber der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Die Behörde bat Sie erneut um Bekanntgabe Ihrer postalischen Anschrift. Am 30. Oktober 2021 erwiderten Sie, dass Sie von einem positiven, gebührenfreien Bescheid ausgingen und stützten sich auf die Vorschrift des § 41 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, der aus Ihrer Sicht regelt, ab wann ein elektronisch übermittelter Erlass wirksam ist. Außerdem forderten Sie

die Behörde auf, Ihren Antrag entweder positiv zu bescheiden oder die Gründe mitzuteilen, weshalb es für die weitere Bearbeitung der Angabe der postalischen Anschrift bedarf. Am 4., 12., 19. und 23. November 2021 erinnerten Sie wiederum an die Beantwortung Ihrer Anfrage. Die Polizei Brandenburg wiederholte per E-Mail vom 25. November 2021 die Bitte um Mitteilung der postalischen Anschrift, woraufhin Sie per E-Mail vom selben Tage Ihre Argumentation ebenfalls wiederholten.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir das Polizeipräsidium Brandenburg um eine Stellungnahme zu der von Ihnen geschilderten Angelegenheit gebeten. Insbesondere haben wir unter Übermittlung informationszugangsrechtlicher Hinweise um eine Darlegung gebeten, ob eine Ablehnung bzw. eine Kostenerhebung vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, haben wir empfohlen, diesen Umstand Ihnen und uns gegenüber zu kommunizieren. Anderenfalls baten wir um eine Darlegung, aus welchen Gründen die Beantwortung über die Plattform fragdenstaat.de aus Sicht der Behörde nicht möglich ist.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie informieren, stehen Ihnen aber auch zwischenzeitlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]